

WRS - schuleigener Hygieneplan

I. Allgemeine Grundsätze

ab dem 21.03.2022 entfallen die verbindlichen Vorgaben für Schulen aus dem „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ (RHP) ohne Nachfolgeregelung. Vielfältige Erfahrungen und eine gute Praxis in der Umsetzung erforderlicher Hygienemaßnahmen zur Verhinderung von Infektionen finden in elementaren Basismaßnahmen zum Infektionsschutz Berücksichtigung und sollen in einem schuleigenen Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) laufend angepasst werden. Die in diesem Hygieneplan festgelegten Maßnahmen dienen dem innerbetrieblichen Schutz vor Infektionskrankheiten.

Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen

1. Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen.
2. Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

Mitwirkungs- und Meldepflichten

3. Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.

Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

5. Über die Hygienemaßnahmen ist die Schulgemeinschaft in geeigneter Weise durch die Schulleitung zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Schutzmaßnahmen

6. Allgemeine Hygieneregeln (z. B. regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion) sind zu beachten.
7. Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen, ist eine regelmäßige und ausreichende **Lüftung der Räume** erforderlich. Dafür soll sich am „20-5-20-Prinzip“ orientiert werden. Vor Beginn des Unterrichts, zwischen den Unterrichtsstunden sowie in den Pausen sollen die Unterrichtsräume durchlüftet werden.

II. Erhöhtes Infektionsgeschehen

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen (z. B. bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) sind ggf. Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Darüber hinaus wird empfohlen, die folgenden Maßnahmen freiwillig zu beachten:

1. **Abstand** vermindert das Risiko einer Infektion. Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer sog Tröpfcheninfektion.
2. **Masken** verringern das Risiko einer Infektion. In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

21.03.2022

Der Schulleiter